



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz  
Voltastraße 6  
63128 Dietzenbach

## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierten Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 200/24-TS-1890/25 folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 19.09.2025, Az. 200/24-TS-1285/25, wird wie folgt geändert:
  - a) Die Karte der Sperrzonen wird aktualisiert und ist nun über den Link [Gebietskulisse 20251211](#) abrufbar.
  - b) Satz 6 der Ziffer A. III. 2.1. wird gestrichen:  
„Bewegungsjagden sind unzulässig.“
  - c) Die Ziffer A. III. 2.1.1 wird neu eingefügt. Diese ist wie folgt gefasst:  
„2.1.1 Die Durchführung von Drück- und Erntejagden (im Folgenden nur Drückjagden genannt) mit Hundeeinsatz auf Schwarzwild ist unter folgenden Einschränkungen erlaubt:
    - a. Drückjagden müssen unverzüglich nachdem das Datum feststeht, zu dem eingeladen werden soll, (mindestens mit 7 Tagen Vorlauf) bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Dabei ist das Datum der Drückjagd, die Reviere, in denen sie stattfindet und der verantwortliche Organisator der Drückjagd zu benennen.
    - b. Der Einsatz von Hunden erfolgt ausschließlich durch kurzjagende Hunde von Durchgeschützen; der Einsatz weitjagender Hunde und das Schnallen vom Stand

Besucheranschrift sowie Anschrift  
für Paket-/Postgutsendungen:  
Voltastraße 6  
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:  
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00  
Homepage:  
[www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)



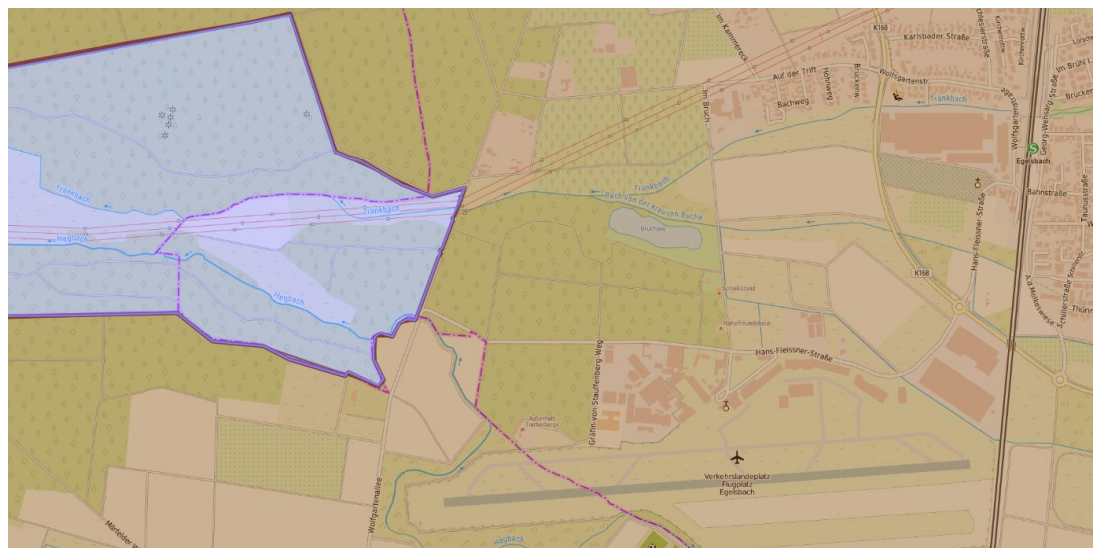
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr  
Termine nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Postbank Frankfurt/M.  
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDEFFXXX  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS  
Sparkasse Dieburg  
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE  
Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFVBDEFF



sind untersagt. Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.

- c. Die zuständige Veterinärbehörde kann in ihrem Ermessen die Durchführung von Drückjagden unter weitere Auflagen stellen, wenn Bedenken hinsichtlich einer möglichen Verspaltung von Wildschweinen bestehen.
- d. Drückjagden können von der zuständigen Veterinärbehörde untersagt werden, wenn bspw. bei deren Durchführung eine Verspaltungsfahr von Wildschweinen besteht oder die Durchführung der Drückjagd Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigen könnte.
- e. Die Durchführung von Drückjagden innerhalb der Weißen Zone (siehe blaue Fläche des beigefügten Kartenausschnitt) ist grundsätzlich verboten. Die zuständige Veterinärbehörde kann auf schriftlichen Antrag auf der Grundlage einer Risikobewertung des jeweiligen Einzelfalls Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen, wenn eine Verspaltung von Wildschweinen, von denen eine Gefahr der Übertragung der ASP ausgeht, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Im Fall einer Genehmigung gelten die oben genannten Einschränkungen.



2. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet, soweit sie nicht bereits nach § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar sind.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Offenbach ([www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de)) öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages der Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Offenbach als vollendet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung

Zum Sachverhalt wird im Wesentlichen auf die Begründung der Ausgangsverfügung vom 19.09.2025 verwiesen. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen. Seit dem Erstausbruch ist die Zahl der Nachweise der ASP bei Wildschweinen innerhalb der Sperrzone II (infizierte Zone) einschließlich des Kerngebiets stark angestiegen. Darüber hinaus wurde das Virus der ASP in mehreren Hauschweinebeständen nachgewiesen.

Auch zur rechtlichen Würdigung wird auf die Begründung der Ausgangsverfügung vom 19.09.2025 verwiesen sowie nachfolgend ergänzt.

#### Zu Ziffer 1.

Bei der weißen Zone handelt es sich um Gebiete, die gürtelförmig um das Ausbruchsg Gebiet angelegt wurden und an ihrer Innen- und Außenseite jeweils durch einen Festzaun begrenzt sind. Durch diese Umzäunung entsteht eine Abgrenzung zwischen dem Kerngebiet und den Sperrzonen, sodass Drück-, Ernte- und Bewegungsjagden durchgeführt werden können.

Drückjagden und Erntejagden bieten eine gute und effektive Möglichkeit den Schwarzwildbestand zu senken. Wildschweine nutzen sehr oft die dichten landwirtschaftlichen Kulturen, wie bspw. Raps und Mais, zur Nahrungsaufnahme und zugleich als Einstand. Wird das Feld abgeerntet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anwesenheit von Schwarzwild zu rechnen, sodass hier mit relativ geringem Aufwand eine hohe Strecke erzielt werden kann.

Ähnlich verhält es sich bei den Bewegungsjagden. Auch hier können an einzelnen, wenigen Tagen hohe Schwarzwildstrecken erreicht werden, wenn gezielt die Einstände bejagt werden. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem in Gebieten mit dichtem Bewuchs diese Form der Bejagung einen deutlich höheren Jagderfolg mit sich bringt als die Einzeljagd.

Die genannten Einschränkungen sollen einer nicht gänzlich auszuschließenden Versprengungsgefahr und der damit einhergehenden Weiterverbreitung der ASP entgegenwirken.

#### Zu Ziffer 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde

nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Zu Ziffern 3.-5.:

Die Ziffern 3.-5. der Verfügung beruhen auf § 41 Abs.4 S 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs.4 S.3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs.4 S.4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S.621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. I S.183,215) enthält die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich. Die Regelungen unter Ziffern 3.-5. entsprechen zudem § 9 (Öffentliche Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

**Rechtsbehelfbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Voltastraße 6, erhoben werden.

**Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs.4 S.2 HVwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann in der Veterinärbehörde des Landkreises Offenbach in 63128 Dietzenbach, Voltastraße 6 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite des Landkreises unter [www.kreis-offenbach.de](http://www.kreis-offenbach.de) eingesehen werden.

19.12.2025

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

gez. Alexander Böhn  
Kreisbeigeordneter